

TOP 10:

Gesetz zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Drucksache: 423/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das vorliegende Vertragsgesetz soll der Beitritt zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) und dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Plattform- Änderungsprotokoll), die beide international bereits in Kraft getreten sind, ermöglicht werden. Für die Ratifikation bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, weil die Protokolle einen völkerrechtlichen Vertrag ändern und ergänzen, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die vorliegenden Protokolle sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls vom gleichen Tag zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, zu verbessern.

Die vorliegenden Änderungsprotokolle enthalten rechtliche Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im internationalen Seeverkehr sowie Eingriffsmechanismen gegenüber terrorismus- und proliferationsverdächtigen Schiffen auf Hoher See.

Hierbei sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung neuer Straftatbestände, die widerrechtliche, insbesondere terroristische Handlungen, die gegen Schiffe gerichtet sind beziehungsweise mit Hilfe von Schiffen ausgeführt werden, mit Strafe bewehren;

- Gewährleistung der Strafverfolgung widerrechtlicher, insbesondere terroristischer Handlungen, auf der Hohen See;
- Strafbarkeit des Transports von Massenvernichtungswaffen, ihrer Komponenten und entsprechender Technologien an Bord von Schiffen;
- Möglichkeiten zur Ergreifung präventiver Eingriffsmaßnahmen gegen terrorismus- und proliferationsverdächtige Schiffe auf der Hohen See.

Eine Neuerung ist, dass Strafverfolgungsbehörden eines Vertragsstaates unter anderem ermächtigt sind, ein Schiff, das die Flagge eines anderen Vertragsstaates führt, außerhalb der Territorialgewässer nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Flaggenstaat anzuhalten und zu durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass gegen die Regelungen des SUA-Übereinkommens 2005 verstoßen wird, und für den Fall, dass verdächtige Personen oder Güter an Bord gefunden werden, das Schiff, die Personen oder die Ladung festzuhalten.

Dabei soll ein Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen treffen, um juristische Personen strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, wenn die juristische Person ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat.

Zudem werden die Straftatbestände in Artikel 2 des Protokolls von 1988 um die Straftatbestände des Einsatzes bestimmter Stoffe und Mittel gegen Plattformen (insbesondere Kriegswaffen) erweitert und zwar in Anpassung an die entsprechenden erweiterten Straftatbestände für Schiffe im SUA-Übereinkommen 2005.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.